

## **1.5 Gebührenordnung (Satzung) der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein hat am 23.04.1986 auf Grund des § 5 Abs. 2 b der Satzung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein die folgende Gebührenordnung, zuletzt geändert am 30.10.2020, beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Berufskammer erhebt gem. § 79 Abs. 2 StBerG für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird durch die Kammerversammlung bestimmt, § 5 Abs. 2 i der Satzung. Das Kostendeckungsprinzip ist zu beachten.
- (3) Die Kammerversammlung ist berechtigt, bei Vorlage des Haushaltsplanes die Erhebung bestimmter Gebühren für das laufende Jahr auszusetzen.

### **§ 2 Gebühren für die Berufsausbildung, Umschulung und Fortbildung**

- (1) Für die Eintragung, Verlängerung und Löschung eines Berufsausbildungsverhältnisses sowie jede Änderung seines wesentlichen Inhaltes in dem von der Kammer geführten Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse als auch für die Überwachung der Ausbildung und die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung gem. § 48 und § 37 BBiG werden Gebühren erhoben.
- (2) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit gelöscht, so wird die Hälfte der Gebühr erstattet.
- (3) Die Vorschriften von Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Umschulungsverhältnisse gem. §§ 59, 60 BBiG. Für überbetriebliche Umschulungsverhältnisse werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (4) Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung nach § 56 BBiG werden Gebühren erhoben.
- (5) Die Höhe der Gebühren in den Absätzen 1 bis 4 ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Gebührenordnung ist.

## 1.5 Gebührenordnung

(6) Tritt der Antragsteller bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, gleich aus welchen Gründen, wird ihm die Hälfte der jeweiligen Prüfungsgebühr erstattet.

### § 3 Seminargebühr

(1) Die Berufskammer erhebt für die Teilnahme an Seminaren eine Gebühr.

(2) Tritt ein angemeldeter Teilnehmer am Seminar bis 14 Tage vor dem Beginn des Seminars von diesem zurück, so hat er nur die halbe Gebühr zu entrichten; bei einem späteren Rücktritt ist die volle Gebühr zu zahlen.

### § 4 Allgemeine Gebühren

(1) Die Kammer erhebt für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten Gebühren:

- a) Bestellung eines allgemeinen Vertreters, Praxisabwicklers, Praxistreuehänders und Vertreters in den Fällen der §§ 69, 70, 71 und 145 StBerG
- b) Schlichtung von Streitigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StBerG
- c) Erstellung von Gutachten
- d) Mahnungen und Beitreibungen
- e) Antrag auf Ausfertigung eines elektronischen Mitgliedsausweises mit Zusatzfunktionen
- f) Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten, Anfertigung von Fotokopien, Beglaubigungen und Mehrausfertigungen
- g) Zulassung zur Steuerberaterprüfung, Befreiung von der Prüfung, Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung
- h) Durchführung der Steuerberaterprüfung
- i) Bestellung von Berufsangehörigen, Wiederbestellung von Berufsangehörigen, Antrag auf Syndikustätigkeit nach § 58 Nr. 5 a StBerG
- j) Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- k) Anerkennung oder Umwandlung von Steuerberatungsgesellschaften
- l) Genehmigung nach § 50 Absatz 3 StBerG
- m) Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG
- n) Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG

## 1.5 Gebührenordnung

- o) Anträge auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen nach § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung
  - p) Anträge auf Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen nach § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung
  - q) Anträge auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung nach § 19 der Fachberaterordnung
  - r) Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen nach §§ 4 ff., 8 BQFG
  - s) Anträge im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz
- (2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Gebührenordnung ist.

### § 5 Weitere Gebühren

Sollten sich im Laufe eines Jahres weitere Tatbestände ergeben, die Kosten verursachen, so kann der Vorstand Gebühren festsetzen. Auf der nächsten ordentlichen Kammerversammlung sind diese Gebühren zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gebührenordnung ist gegebenenfalls zu ergänzen.

### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Antragsteller, Begehrende oder Veranlasser der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Für alle mit Ausbildungsverhältnissen regelmäßig zusammenhängenden Gebühren ist Gebührenschuldner der Auszubildende, bei überbetrieblichen Umschulungsverträgen der Umschulungsträger.
- (3) Bei Schlichtungen vor der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein beschließt der Schlichtungsausschuss der Berufskammer über die Gebührenlastverteilung.

### § 7 Fälligkeit, Beitreibung und Verjährung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Die Gebühren werden bei Zahlungsverzug angemahnt. Die Mahnung ist kostenpflichtig und löst die entsprechende Mahngebühr aus.
- (3) Rückständige Gebühren und Kosten werden von der Kammer gem. §§ 239 ff. Landesverwaltungsgesetz beigetrieben.
- (4) Der Anspruch der Berufskammer auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung findet § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend Anwendung.

## 1.5 Gebührenordnung

### § 8 Genehmigung

Die Gebührenordnung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Gebührenordnung können vom Vorstand beschlossen werden.

### § 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit genehmigt.

Kiel, den

Das Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
im Auftrage  
Ingmar Schulz

### **Ausfertigungsvermerk:**

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom  
die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen vom  
sowie im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein verkündet.

Kiel, den

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein  
Der Präsident  
Boris Kurczinski